



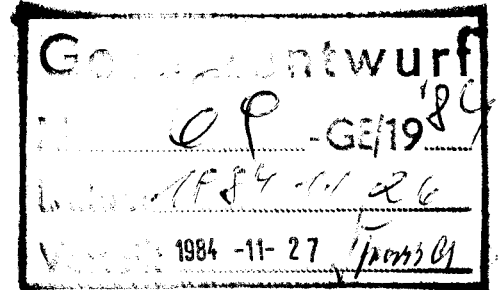
REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 1.000/575-IV/3/84

Wien, am 20. November 1984

Bei Beantwortung bitte angeben

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Staatsbürgerschafts-
gesetz 1965 geändert wird (Staats-
bürgerschaftsgesetz-Novelle 1985)



S. Thawac

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich, anverwahrt
25 Exemplare des u.e. dem allgemeinen Begutachtungsverfahren
zugeleiteten Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das
Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 geändert wird (Staatsbürger-
schaftsgesetz-Novelle 1985), samt Erläuterungen und Gegen-
überstellung der geltenden und der geänderten Bestimmungen
sowie des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom
12.6.1984, G 54/82-10, und des Versandungsrundschreibens
zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

Der Bundesminister:
B l e c h a

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bündinger

*Noch Hilfe Rücksprache mit Herrn
MR Dr. Feysinger. macht die Begutachtungsfest
am 15. / 1984*



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 1.000/575-IV/3/84

Wien, am 20. November 1984

Bei Beantwortung bitte angeben

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Staatsbürgerschafts-
gesetz 1965 geändert wird (Staats-
bürgerschaftsgesetz-Novelle 1985)**

An

den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
das Bundeskanzleramt, Sektion V - Verfassungsdienst
die Bundesministerien für Auswärtige Angelegenheiten; Bauten
und Technik; Familie, Jugend- und Konsumentenschutz;
Finanzen; Gesundheit und Umweltschutz; Handel, Gewerbe
und Industrie; Justiz; Landesverteidigung; Land- und
Forstwirtschaft; Soziale Verwaltung; Unterricht und Kunst;
Verkehr; Wissenschaft und Forschung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Nieder-
österreichischen Landesregierung
die Österreichische Sektion der Internationalen Kommission
für das Zivilstandswesen
die Österreichische Rektorenkonferenz
die rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten
Graz, Innsbruck, Linz, Salzburg und Wien
die Datenschutzkommission
den Datenschutzrat
das Österreichische Statistische Zentralamt
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund

- 2 -

den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
den Österreichischen Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern der Länder
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Ärztekammer
den Hauptverband der Sozialversicherungsträger
die Vereinigung österreichischer Industrieller
den Fachverband der österreichischen Landesbeamten
den Weltbund der Österreicher im Ausland und das
Auslandsösterreicherwerk

Der Verfassungsgerichtshof hat mit dem in Ablichtung angeschlossenen Erkenntnis vom 12. Juni 1984, G 54/82-10, § 7 Abs. 4 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 als verfassungswidrig aufgehoben; die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 1985 in Kraft (Beilage 1).

In der Anlage wird der Entwurf eines dadurch erforderlich gewordenen Bundesgesetzes, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 geändert wird (Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1985) samt Erläuterungen und Gegenüberstellung der geltenden und der zu ändernden Bestimmungen (Beilage 2 bis 4) mit der Einladung übermittelt, hiezu bis

15. Jänner 1985

Stellung zu nehmen. Es wird um Verständnis für die kurze Begutachtungsfrist gebeten, die notwendig ist, um eine parlamentarische Behandlung und Verabschiedung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes

noch vor dem 1. Juni 1985 zu ermöglichen. Aus dem gleichen Grund würde einem Ersuchen um Erstreckung der Frist leider nicht Rechnung getragen werden können.

Es darf bemerkt werden, daß aus den Überlegungen, die zu der in § 7a Abs. 2 zweiter Satz und § 25 Abs. 3 zweiter Satz vorgeschlagenen Regelung (erforderliche Einwilligung des nicht eigenberechtigten Fremden, sofern er das 14. Lebensjahr vollendet hat) geführt haben, auch eine Änderung des § 19 Abs. 2 und § 28 Abs. 3 zur Erwägung gestellt wird (Beilage 5). Im Gesetzentwurf selbst wurde eine diesbezügliche Änderung noch nicht vorgesehen, da kein unmittelbarer Zusammenhang mit dem eigentlichen Anliegen des gegenständlichen Entwurfes besteht.

Bei Änderung des § 19 Abs. 2 im Sinne der Beilage 5 könnte § 7a Abs. 2 zweiter Satz und § 25 Abs. 3 zweiter Satz lauten: "§ 19 Abs. 2 ist anzuwenden."

Es wird um Stellungnahme auch dahin ersucht, ob eine Änderung des § 19 Abs. 2 und des § 28 Abs. 3 für zweckmäßig angesehen wird.

Dem Präsidium des Nationalrates werden gleichzeitig 25 Exemplare des Gesetzentwurfes übermittelt. Es wird gebeten, zugleich mit der Übermittlung der do. Stellungnahme an das Bundesministerium für Inneres 25 Abdrucke derselben unmittelbar dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das ho. Ressort im Rahmen der Stellungnahme hievon zu verständigen.

Weitere Abdrucke des Gesetzentwurfes liegen in beschränkter Zahl bei der ho. Kanzleistelle IV auf und können erforderlichenfalls bei dieser angesprochen werden. Andererseits darf um Rücksendung überzähliger Exemplare an die genannte Kanzleistelle gebeten werden.

Der Bundesminister:

B l e c h a

Beilagen

Verfassungsgerichtshof
Judenplatz 11, 1010 Wien

G 54/82-10

I M N A M E N D E R R E P U B L I K !

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz
des Vizepräsidenten

Dr. R i n g h ö f e r ,

in Anwesenheit der Mitglieder

Dr. F e s s l e r ,

Dr. G o t t l i c h ,

Dr. H e l l e r ,

Dr. H i n t e r a u e r ,

Dr. J a n n ,

Dr. K o r i n e k ,

Dr. M a c h a c e k ,

Dr. P i s k a ,

Dr. Q u e l l ,

Dr. R o e s s l e r ,

Dr. S a x e r und

Dr. S p i e l b ü c h l e r

als Stimmführer, im Beisein des Schriftführers

Mag. S c h ö b i n g e r ,

(12. Juni 1984)

- 2 -

in dem von Amts wegen eingeleiteten Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 7 Abs. 4 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965, BGBl. 250, nach der am 5. März 1984 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, nach Anhörung des Vortrages des Berichterstatters und der Ausführungen des Vertreters der Bundesregierung Rat Dr. Georg Springer, gemäß Art. 140 B-VG zu Recht erkannt:

§ 7 Abs. 4 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965, BGBl. 250, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 1985 in Kraft. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Wirksamkeit. Der Bundeskanzler ist zur unverzüglichen Kundmachung dieser Aussprüche im Bundesgesetzblatt verpflichtet.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I. § 7 Abs. 4 des StaatsbürgerschaftsG 1965 lautet:

"Wird ein unehelich geborener Fremder zu einer Zeit, da er noch minderjährig und ledig ist, legitimiert, so erwirbt er mit seiner Legitimation die Staatsbürgerschaft, wenn sein Vater in diesem Zeitpunkt Staatsbürger ist oder die Staatsbürgerschaft im Zeitpunkt seines vorher erfolgten Ablebens besessen hat. Der Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Legitimation erstreckt sich auf die unehelichen Kinder der legitimierten Frau."

1. Beim Verfassungsgerichtshof ist zu B 367/81 das Verfahren über eine Beschwerde gegen einen Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 24. Juli 1981 anhängig, worin über den Feststellungsantrag des am 20. Jänner 1979 in der Schweiz geborenen Stephan Anton Moosleithner ausgesprochen wird, daß er seit 9. September 1980 die österreichische Staatsbürgerschaft besitze.

Der Antragsteller sei als außereheliches Kind der liechtensteinischen Staatsangehörigen Angelika Iris Batliner geboren. Der österreichische Staatsbürger Franz Stefan Moosleithner habe am 24. Juni 1980 vor dem Bezirksgericht Salzburg die Vaterschaft anerkannt und am 9. September 1980 mit der Mutter die Ehe geschlossen. Mit Beschluß des Fürstlich Liechtensteinischen Landgerichtes Vaduz vom 17. November 1980 sei festgestellt worden, daß der Antragsteller durch die Heirat seiner Eltern die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes erlangt habe. Daher seien die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 4 StaatsbürgerschaftsG eingetreten.

In der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde wird unter anderem die Verfassungswidrigkeit des § 7 Abs. 4 StaatsbürgerschaftsG gerügt. Der Beschwerdeführer habe zufolge des darin angeordneten Erwerbes der österreichischen Staatsbürgerschaft gegen seinen Willen und den Willen seiner Eltern die liechtensteinische Staatsangehörigkeit verloren. Die Mutter sei trotz des Erwerbes der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Erklärung liechtensteinische Staatsangehörige geblieben. Die ausschließliche und zwingende Maßgeblichkeit der Staatsangehörigkeit des Vaters widerspreche dem Gleichheitssatz.

2. Aus Anlaß dieser Beschwerde sind beim Verfassungsgerichtshof Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 7 Abs. 4 StaatsbürgerschaftsG entstanden. Die Bedenken hat der Gerichtshof im Prüfungsbeschluß so umschrieben:

"Der Verfassungsgerichtshof kann vorerst keine sachliche Rechtfertigung dafür erkennen, daß die zu prüfende Bestimmung für jeden Fall und zwangsläufig an die Staatsbürgerschaft des Vaters anknüpft.

Es besteht sohin das Bedenken, daß diese Vorschrift den auch den Gesetzgeber bindenden Gleichheitsgrundsatz verletzt und daher verfassungswidrig ist."

Die Bundesregierung verteidigt die Verfassungsmäßigkeit der in Prüfung gezogenen Bestimmung. Sie bewirke im Ergebnis nur,

- 4 -

daß der Legitimierte Österreicher werde, wenn auch nur ein Elternteil Österreicher sei: sei es die Mutter im Zeitpunkt der Geburt, erwerbe das Kind die Staatsbürgerschaft nach § 7 Abs. 3, sei sie es nicht, ordne § 7 Abs. 4 den Erwerb an, wenn der Vater Österreicher sei. Der Grundsatz, daß das Kind Österreicher werden solle, wenn auch nur ein Elternteil Österreicher sei, werde mit der jüngsten StaatsbürgerschaftsG-Novelle auch für eheliche Kinder verwirklicht. Es würden daher weder Vater und Mutter noch eheliche und legitimierte Kinder ungleich behandelt. Der allfällige Verlust der fremden Staatsangehörigkeit sei nicht dem österreichischen Recht anzulasten.

II. Das Gesetzesprüfungsverfahren ist zulässig. Es ist nichts hervorgekommen, was Anlaß gäbe, an der Zulässigkeit der Anlaßbeschwerde oder der Präjudizialität der in Prüfung gezogenen Bestimmung zu zweifeln.

III. Die Bedenken des Verfassungsgerichtshofes sind auch begründet. § 7 Abs. 4 StaatsbürgerschaftsG verstößt gegen den Gleichheitssatz.

Auszugehen ist von den im Prüfungsbeschluß geäußerten Bedenken. Diese gehen nicht dahin, daß Vater und Mutter ungleich behandelt würden. Der Gerichtshof konnte vorerst nur keine Rechtfertigung dafür erkennen, daß die Staatsbürgerschaft des Vaters auf jeden Fall und zwangsläufig, also auch gegen den Willen von Kind und Eltern und ohne Rücksicht auf die bisherige Staatsangehörigkeit von Mutter und Kind maßgeblich sein soll.

In der Tat zeigt die neue Fassung, die der für eheliche Kinder geltende Abs. 1 des § 7 durch die Novelle 1983, BGBl. 170, erhalten hat, recht deutlich, daß es hier nicht einfach um die Bevorzugung des Vaters gegenüber der Mutter geht. Während nämlich in der Stammfassung das eheliche Kind mit der Geburt (nur dann) öster-

reicher wurde, wenn sein Vater Staatsbürger war, tritt der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft nunmehr schon ein, wenn auch nur ein Elternteil Staatsbürger ist, und dennoch paßt Abs. 3 unverändert auch in den neuen Zusammenhang. Aber auch er macht nicht einsichtig, warum die Legitimation auf jeden Fall und zwangsläufig zum Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft des Vaters führt, obwohl das Kind in diesem Zeitpunkt - anders als das eheliche Kind im Zeitpunkt seiner Geburt - bereits eine Staatsangehörigkeit besitzt (und zwar regelmäßig jene der Mutter im Zeitpunkt der Geburt). Aufgeworfen ist also die Frage, ob es sachlich ist, wenn sich die österreichische Staatsbürgerschaft des Vaters gegen die fremde Staatsangehörigkeit des ledigen Minderjährigen ausnahmslos durchsetzt.

Zu dieser Frage trägt die Bundesregierung nichts vor. Ihr Hinweis, daß der allfällige Verlust einer fremden Staatsangehörigkeit der Rechtsordnung des fremden Staates anzulasten sei, übersieht, daß das österreichische Recht auch mit der Möglichkeit der Vermeidung von Doppelbürgerschaften seitens fremder Staaten rechnen muß, die den Erwerb der Staatsbürgerschaft gegen den Willen der Betroffenen für diese überaus nachteilig machen kann. Die Bundesregierung zieht ferner nicht in Betracht, daß das eheliche Kind (fremder Eltern), dessen Vater (oder Mutter) nach der Geburt die österreichische Staatsbürgerschaft erwirbt, gerade nicht zwingend Österreicher wird (sondern nur auf Antrag: §§ 17 und 19 StaatsbürgerschaftsG), obwohl dann gleichfalls (nachträglich) ein Elternteil Österreicher ist. Zeigt das doch, daß das Gesetz ein Interesse am Fortbestand der einmal erworbenen Staatsangehörigkeit sonst - und auch bei ehelichen Kindern - durchaus beachtet.

Gewiß kann dem Gesetzgeber nicht schlechthin verwehrt werden, aus Anlaß eines die familienrechtliche Stellung des Kindes so grundlegend verändernden Aktes wie dem der Legitimation die Frage der Staatsangehörigkeit neu aufzurollen und dem Kind die Staats-

- 6 -

bürgerschaft zu verleihen, die es erwerben würde, wenn es im Zeitpunkt der Legitimation als Kind verheirateter Eltern geboren würde. In aller Regel wird nämlich - wie auch der Anlaßfall dieses Gesetzesprüfungsverfahrens zeigt - die Zeitspanne zwischen Geburt des Kindes und Heirat seiner Eltern so gering sein, daß die durch die Geburt erworbene Staatsangehörigkeit auf die Verhältnisse des Kindes noch keinen nachhaltigen Einfluß gewonnen hat. Würde der Gesetzgeber den Erwerb der Staatsbürgerschaft bei Legitimation durch einen Österreicher niemals oder immer nur auf Antrag oder nur dann vorsehen, wenn sich keiner der Beteiligten dagegen ausspricht, könnte unter gewissen Umständen durch bloß kurzfristige Verzögerung der Eheschließung der sonst kraft Gesetzes zwingend eintretende Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch das Kind eines Österreichers endgültig vermieden werden.

Aber diese Zielsetzung rechtfertigt es nicht, den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft ohne Rücksicht auf das Alter bis hin zur Großjährigkeit des Kindes gleicherweise zwingend vorzuschreiben. Vergleicht man nämlich die rigide Regelung der staatsbürgerschaftsrechtlichen Folgen der Legitimation mit der elastischen Gestaltung der Folgen des Erwerbes der österreichischen Staatsbürgerschaft durch einen Elternteil nach der Geburt eines ehelichen Kindes, so zeigt sich, daß das Gesetz Sachverhalte mit praktisch gleicher Interessenlage dermaßen unterschiedlich regelt, daß die familienrechtlichen Wirkungen diese Unterschiede nicht mehr tragen. Der Gesetzgeber verkennt offenbar, daß die nachträgliche Gleichstellung des unehelich geborenen mit dem ehelichen Kind in ihrer Wirkung auf eine Ungleichbehandlung hinausläuft, deren Berechtigung rasch abnimmt. Ist zwischen Geburt und Legitimation bereits eine längere Zeit verstrichen - das Kind etwa gar schon mündig geworden - , so ist der Erwerb der Staatsbürgerschaft gegen den Willen aller Beteiligten jedenfalls dann nicht mehr sachlich, wenn die Mutter jene Staatsangehörigkeit beibehalten hat, die das Kind von ihr herleitet. Der Gesetzgeber hat folglich mit der Regelung des § 7 Abs. 4 StaatsbürgerschaftsG seinen rechtspolitischen Gestaltungsspielraum überschritten.

IV. Die für das Inkrafttreten der Aufhebung gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG gesetzte Frist soll es dem Gesetzgeber ermöglichen, die staatsbürgerschaftsrechtlichen Folgen der Legitimation seinen Vorstellungen entsprechend neu zu regeln, ohne daß für die Mehrzahl der Fälle die Rechtslage sich vorübergehend entscheidend verändert.

Die übrigen Aussprüche gründen sich auf Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG.

Wien, am 12. Juni 1984

Der Vizepräsident

Dr. R i s



Schriftführer:

Mag. S c h ö b i n g e r

Die Richtigkeit
der Ausfertigung

R. Riss

Beilage 2

Bundesgesetz vom,
mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965
geändert wird (Staatsbürgerschaftsgesetz-
Novelle 1985)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965, BGBl.Nr. 250, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 394/1973, 703/1974, 403/1977 und 170/1983 wird wie folgt geändert:

1. § 6 lautet:

"§ 6. Die Staatsbürgerschaft wird erworben durch

1. Abstammung (§§ 7 und 8);
2. Verleihung (Erstreckung der Verleihung) (§§ 10 bis 24);
3. Dienstantritt als Ordentlicher Universitätsprofessor oder als Ordentlicher oder Außerordentlicher Hochschulprofessor (§ 25 Abs. 1);
4. Erklärung (§ 7a Abs. 1 und § 25 Abs. 2);
5. Anzeige der Wohnsitzbegründung (§ 58c)."

2. Die Überschrift vor § 7 lautet:

"Abstammung"

3. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

"§ 7a. (1) Wird ein unehelich geborener Fremder zu einer Zeit, da er noch minderjährig und ledig ist, legitimiert, so erwirbt er unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8 durch die Erklärung, der Republik als getreuer Staatsbürger angehören

zu wollen, von der Erklärung an die Staatsbürgerschaft, wenn sein Vater im Zeitpunkt der Legitimation Staatsbürger ist oder die Staatsbürgerschaft im Zeitpunkt seines vorher erfolgten Ablebens besessen hat. Der Erwerb der Staatsbürgerschaft erstreckt sich auf die unehelichen Kinder der legitimierten Frau, sofern die Erklärung auch darauf gerichtet ist.

(2) Die Erklärung nach Abs. 1 ist schriftlich bei der nach § 39 zuständigen Behörde abzugeben. § 19 Abs. 2 zweiter Satz ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die vom gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einer dritten Person abgegebene Erklärung der schriftlichen Einwilligung des nicht eigenberechtigten Fremden bedarf, sofern dieser das 14. Lebensjahr vollendet hat. Liegen die Voraussetzungen vor, so hat die Behörde mit schriftlichem Bescheid festzustellen, daß die Staatsbürgerschaft mit dem Tag des Einlangens der Erklärung erworben wurde."

4. In § 10 Abs. 1 Z 4 entfällt das Wort "sofern".

5. In § 14 Abs. 1 Z 4 werden die Worte "vom ausländischen Gericht verhängte Freiheitsstrafe" durch "der Verurteilung durch das ausländische Gericht zugrunde liegende Handlung" ersetzt.

6. § 25 Abs. 3 zweiter und dritter Satz lauten:

"§ 19 Abs. 2 zweiter Satz ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die vom gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einer dritten Person abgegebene Erklärung der schriftlichen Einwilligung des nicht eigenberechtigten Fremden bedarf, sofern dieser das 14. Lebensjahr vollendet hat. Liegen die Voraussetzungen vor, so hat die Behörde mit schriftlichem Bescheid festzustellen, daß die Staatsbürgerschaft mit dem Tag des Einlangens der Erklärung erworben wurde."

7. In § 39 Abs. 1 entfallen die Worte "§ 25 Abs.3 oder".
8. § 46 Abs. 1 erster Satz lautet:
"Die Form der gemäß § 7a Abs. 2, § 23 Abs. 1, § 25 Abs. 3, § 28 Abs. 4, § 30 Abs. 1, § 38 Abs. 3, § 44 und § 58c Abs. 2 auszufertigenden Urkunden wird durch Verordnung des Bundesministers für Inneres bestimmt."
9. In § 53 Z 1 entfallen die Worte "§ 25 Abs.3 oder".
10. § 53 Z 3 lautet:
"3. vom Bundesministerium für Justiz:
die Anerkennung eines ausländischen Urteiles, das eine Ehe für nichtig erklärt, wenn die Voraussetzungen der Z 2 lit. b vorliegen;"
11. § 53 Z 5 lautet:
"5. von der Gemeinde (Gemeindeverband):
a) die in ihrem Bereich beurkundete Geburt eines Staatsbürgers;
b) jede von ihr in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft ausgestellte Bestätigung;
c) die in ihrem Bereich beurkundete Änderung oder Berichtigung des Familiennamens oder Vornamens eines Staatsbürgers, sofern die Änderung oder Berichtigung nicht durch die Entscheidung einer inländischen Behörde bewirkt wurde, und
d) das in ihrem Bereich beurkundete Ableben eines Staatsbürgers;"

ARTIKEL II

Inkrafttreten

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juni 1985 in Kraft.
- (2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden, treten jedoch frühestens mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

ARTIKEL III
Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. soweit sie dem Bund zukommt, hinsichtlich Art. I Z 10 der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Inneres;
2. soweit sie dem Land zukommt, die Landesregierung.

Bundesgesetz vom, mit dem das
Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 geändert wird
(Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1985)

Vorblatt

Problem:

Der Verfassungsgerichtshof hat § 7 Abs. 4 des Staatsbürgerschaftsgesetzes mit der Begründung als verfassungswidrig aufgehoben, daß der auf jeden Fall und zwangsläufig mit der Legitimation eines minderjährigen ledigen Fremden, dessen Vater österreichischer Staatsbürger ist, verbundene Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft in sachlich nicht gerechtfertigtem Widerspruch zu der elastischen Gestaltung der Folgen des Erwerbes der österreichischen Staatsbürgerschaft durch einen Elternteil nach der Geburt eines ehelichen Kindes stehe. Der Gesetzgeber habe dadurch seinen rechtspolitischen Gestaltungsspielraum überschritten.

Ziel:

Der Entwurf will dem minderjährigen ledigen Fremden, der durch die Legitimation die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes erlangt, in gleicher Weise wie dem ehelich geborenen Kind die Möglichkeit des Erwerbes der österreichischen Staatsbürgerschaft geben, wenn auch nur ein Elternteil, in den zu regelnden Fällen der Vater, österreichischer Staatsbürger ist, sofern dies dem Willen der Eltern bzw. des Kindes entspricht.

Inhalt:

Der minderjährige ledige Fremde, dessen Vater österreichischer Staatsbürger ist, soll nach seiner Legitimierung durch Erklärung die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben können.

Alternativen:

Keine, da eine auf den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft gerichtete Willenserklärung der Eltern bzw. des Kindes erforderlich ist.

Kosten:

Mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand der Vollziehungsbehörden und dadurch entstehenden Mehrkosten muß gerechnet werden.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

I.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 12. Juni 1984, Zl.G 54/82-10, § 7 Abs. 4 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 250, als verfassungswidrig aufgehoben; die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 1985 in Kraft.

Die angeführte Bestimmung sieht vor, daß ein unehelich geborener Fremder, der zur Zeit der Legitimation noch minderjährig und ledig ist, mit seiner Legitimation die Staatsbürgerschaft erwirbt, wenn sein Vater in diesem Zeitpunkt Staatsbürger ist oder zum Zeitpunkt seines vorher erfolgten Ablebens war. Der Erwerb der Staatsbürgerschaft erstreckt sich auf die unehelichen Kinder der legitimierten Frau.

In dem zitierten Erkenntnis wird ausgeführt, der Verfassungsgerichtshof habe keine Rechtfertigung dafür erkennen können, daß die Staatsbürgerschaft des Vaters auf jeden Fall und zwangsläufig, also auch gegen den Willen von Kind und Eltern und ohne Rücksicht auf die bisherige Staatsangehörigkeit von Mutter und Kind maßgebend sein soll. Vergleiche man die rigide Regelung der staatsbürgerschaftsrechtlichen Folgen der Legitimation mit der elastischen Gestaltung der Folgen des Erwerbes der österreichischen Staatsbürgerschaft durch einen Elternteil nach der Geburt eines ehelichen Kindes, so zeige sich, daß das Gesetz Sachverhalte mit praktisch gleicher Interessenslage dermaßen unterschiedlich regle, daß die familienrechtlichen Wirkungen diese Unterschiede nicht mehr tragen. Der Gesetzgeber habe folglich mit der Regelung des § 7 Abs. 4 StaatsbürgerschaftsG seinen rechtspolitischen Gestaltungsspielraum überschritten.

Es erscheint aus den nachstehend angeführten Gründen notwendig, die durch die Aufhebung des § 7 Abs. 4 StbG entstehende Lücke durch eine verfassungskonforme Regelung zu schließen.

- 2 -

Auszugehen ist zunächst davon, daß ein unehelich geborenes Kind durch die Eheschließung seiner Eltern wie auch durch Entschließung des Bundespräsidenten (Ehelicherklärung) die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes erlangt (§ 161 ABGB bzw. § 162 ABGB und Art. 65 Abs. 2 lit. d B-VG). Es sollte daher grundsätzlich das legitimierte Kind auch in staatsbürgerschaftsrechtlicher Hinsicht wie ein eheliches Kind behandelt werden, das die Staatsbürgerschaft erhält, wenn auch nur ein Elternteil Staatsbürger ist (§ 7 Abs. 1 StbG). Die Neuregelung muß aber im Sinne der angeführten Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofs berücksichtigen, daß in einzelnen Fällen der Erwerb der Staatsbürgerschaft im Zusammenhang mit der Legitimation unerwünscht sein kann, zumal wenn damit die Gefahr des Verlustes der bisherigen Staatsangehörigkeit verbunden ist.

Der Erwerb der Staatsbürgerschaft soll daher nur dann eintreten, wenn für den minderjährigen ledigen Fremden eine auf den Erwerb gerichtete Erklärung abgegeben wird. Unter Berücksichtigung der vom Verfassungsgerichtshof aufgezeigten besonderen Interessenslage des Minderjährigen, seit dessen Geburt schon ein längerer Zeitraum verstrichen ist, besonders des schon mündig gewordenen Minderjährigen, soll auch diesem ein Einfluß auf die Abgabe oder Unterlassung einer Erklärung eingeräumt werden. Es ist daher vorgesehen, daß die Erklärung des gesetzlichen Vertreters der Einwilligung des legitimierten Fremden bedarf, wenn dieser das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Auch die Erstreckung der Wirkung einer Erklärung auf das uneheliche Kind der legitimierten Frau soll von einer auf diese Erstreckungswirkung abzielenden Erklärung abhängig gemacht werden.

II.

Der Erwerb der Staatsbürgerschaft im Zusammenhang mit der Legitimierung durch Erklärung statt wie bisher von Gesetzes wegen wird einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen, da für diesen Erwerb die gleichen Voraussetzungen aufgestellt

- 3 -

werden müssen wie in den ähnlich gelagerten Fällen nach § 25 Abs. 2 und § 17 Abs. 1, nämlich das Fehlen von Verleihungshindernissen nach § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8 StbG. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird in einem Ermittlungsverfahren festgestellt werden müssen.

Der Mehraufwand ist gemäß § 2 F-VG in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 Z 1 B-VG von den Ländern zu tragen.

Der Mehraufwand muß in Kauf genommen werden, wenn eine nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofs unzulässige Regelung, der zufolge die Staatsbürgerschaft vom legitimierten Kind ex lege erworben wird, vermieden werden soll.

III.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Gesetzes gründet sich auf Art. 11 Abs. 1 Z 1 B-VG.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1

Die für § 6 vorgeschlagene Fassung berücksichtigt den neuen Erwerbsgrund nach § 7a (Erklärung des legitimierten Fremden).

Zu Art. I Z 2

Die Überschrift vor § 7 mußte geändert werden, da die Legitimation als solche keinen Erwerbsgrund der Staatsbürgerschaft mehr darstellt.

Zu Art. I Z 3

Das eheliche Kind erwirbt mit seiner Geburt die Staatsbürgerschaft, wenn auch nur ein Elternteil Staatsbürger ist (§ 7 Abs. 1).

- 4 -

Da das legitimierte Kind die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes erhält (§§ 161 und 162 ABGB), soll es auch in staatsbürgerschaftsrechtlicher Hinsicht grundsätzlich wie ein eheliches Kind behandelt werden, d. h. die Staatsbürgerschaft des Vaters erhalten, wenn es auf Grund der Staatsangehörigkeit der Mutter zumindest zur Zeit der Geburt bisher Fremder war. In Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofs soll jedoch dieser Erwerb nicht gegen den Willen der Eltern und des Kindes, sondern nur dann eintreten, wenn für das Kind eine auf den Erwerb der Staatsbürgerschaft gerichtete Erklärung abgegeben wird.

Der Erwerb soll an die Voraussetzung geknüpft werden, daß der Legitimierte zur Zeit der Legitimation noch minderjährig und ledig war (entsprechend § 7 Abs. 4 in seiner derzeitigen Fassung), außerdem aber an die weitere Voraussetzung, daß keine Umstände vorliegen, die eine Verleihung der Staatsbürgerschaft nach § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8 ausschließen würden. Dies ist erforderlich, wenn man eine sachlich ungerechtfertigte Differenzierung gegenüber minderjährigen ledigen Kindern, die die Staatsbürgerschaft durch Erklärung nach § 25 Abs. 2 oder durch Erstreckung der Verleihung gemäß § 17 erwerben, vermeiden will.

In gleicher Weise wie für das legitimierte Kind soll auch für das uneheliche Kind der legitimierten Frau eine darauf gerichtete Erklärung verlangt werden, um die Erstreckung des Erwerbs der Staatsbürgerschaft auf das uneheliche Kind zu bewirken.

Die in Abs. 2 vorgesehene Regelung räumt dem Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, eine maßgebende Mitwirkung bei der Abgabe der Erklärung ein. Diese soll nämlich nur wirksam sein, wenn das Kind ausdrücklich einwilligt. Ähnliche Mitwirkungsrechte sind auch hinsichtlich des Eintritts der namensrechtlichen Wirkungen der Legitimation (§ 162a ABGB) und der Namensgebung durch den Ehemann der Mutter oder den festgestellten Vater (§ 165a ABGB) vorgesehen.

- 5 -

Von einer Frist für die Abgabe der Erklärung wurde abgesehen, da ein Erwerb der Staatsbürgerschaft auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden soll, insbesondere wenn das Kind ein Alter erreicht hat, in dem es zur Artikulierung seiner eigenen Wünsche fähig geworden ist.

Aus Gründen der Rechtssicherheit soll die zur Entgegennahme der Erklärung zuständige Behörde nach Prüfung der Voraussetzungen mit Bescheid feststellen, daß die Staatsbürgerschaft mit dem Tag des Einlangens erworben wurde. Ebenso wird die Behörde einen Feststellungsbescheid zu erlassen haben, wenn sie die Voraussetzungen einer wirksamen Erklärung als nicht gegeben erachtet.

Bemerkt wird noch, daß es zweckmäßig erschien, den Erwerb der Staatsbürgerschaft im Zusammenhang mit einer Legitimation in einem eigenen Paragraphen zu regeln, um den nunmehrigen Erwerbsgrund vom bisherigen ex-lege-Erwerb nach § 7 Abs. 4 StbG in der derzeit geltenden Fassung abzuheben.

Zu Art. I Z 4

Der Entfall des Wortes "sofern" wurde aus sprachlichen Gründen vorgesehen.

Zu Art. I Z 5

Die Änderung will einen bei der Änderung dieser Bestimmung durch die Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1983 unterlaufenen Flüchtigkeitsfehler beseitigen.

- 6 -

Zu Art. I Z 6

Die vorgesehene neue Fassung des zweiten Satzes soll die Abgabe der Erklärung für einen Fremden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, in gleicher Weise an dessen Einwilligung binden, wie dies bei der Erklärung nach § 7a vorgesehen ist.

Sind die Voraussetzungen für den Erwerb der Staatsbürgerschaft gegeben, soll dies aus Gründen der Rechtssicherheit nicht wie bisher durch Ausstellung einer Bestätigung, sondern durch Bescheid festgestellt werden (vgl. auch Erläuterungen zur Art. I Z 3).

Zu Art. I Z 7

Die Änderung berücksichtigt, daß die Erfüllung der Voraussetzungen für den Erwerb der Staatsbürgerschaft nicht mehr durch Ausstellung einer Bestätigung, sondern durch Bescheid festgestellt werden soll.

Zu Art. I Z 8

Die neue Fassung trägt dem Umstand Rechnung, daß auch die Form der gemäß § 7a Abs. 2 auszufertigenden Urkunde bestimmt werden muß.

Zu Art. I Z 9

Zum Entfall der Worte "§ 25 Abs. 3 oder" siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 7.

Zu Art. I Z 10

Die in § 53 Z 3 lit. a in der bisherigen Fassung vorgesehene Mitteilung der Legitimation eines Staatsbürgers wird entbehrlich, wenn die Gemeinde (Gemeindeverband), wie dies in § 53 Z 5 lit. c vorgeschlagen wird, verpflichtet werden soll, allgemein die Änderung des Familiennamens eines Staatsbürgers der Evidenzstelle mitzuteilen. In anderer Hinsicht als bezüglich der durch die Legitimation

allenfalls bewirkten Änderung des Familiennamens ist die Legitimation eines Staatsbürgers für die Evidenzstelle ohne Bedeutung.

Ebenso kann die im § 53 Z 3 lit. a vorgesehene Mitteilung der Legitimation eines minderjährigen ledigen Fremden, gegebenenfalls auch der unehelichen Kinder einer legitimierten Frau, unterbleiben, da die Legitimation unmittelbar nicht mehr den Erwerb der Staatsbürgerschaft nach sich zieht. Wird die Staatsbürgerschaft durch Erklärung erworben, obliegt die Mitteilung dem Amt der Landesregierung (§ 53 Z 1). Dem Amt der Landesregierung wird die Legitimierung durch Entschließung des Bundespräsidenten (wie auch durch Eheschließung der Eltern) von demjenigen nachzuweisen sein, der die Erklärung abgibt. Eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Amt der Landesregierung vorzusehen, würde dem Grundsatz einer möglichst einfachen Vollziehung der Gesetze widersprechen.

Zu Art. I Z 11

Die Mitteilung der Legitimation eines minderjährigen ledigen Fremden, dessen Vater Staatsbürger ist, sowie der unehelichen Kinder einer legitimierten Frau, ist entbehrlich (siehe Erläuterungen zu Art. I Z 10); § 53 Z 5 lit. c in der bisherigen Fassung kann daher entfallen.

Die Mitteilung der Legitimation eines Staatsbürgers (§ 53 Z 5 lit. d in der derzeitigen Fassung) ist nur erforderlich, soweit sie sich auf den Familiennamen auswirkt (siehe Erläuterungen zu Art. I Z 10). Es erscheint zweckmäßig, die Mitteilungspflicht der Gemeinde nicht auf diese Fälle einzuschränken, sondern im Gegenteil weiter zu fassen und die Mitteilung jeder Änderung oder Berichtigung des Familiennamens oder Vornamens eines Staatsbürgers anzuordnen. Dies stellt keine Erweiterung der diesbezüglichen Mitteilungspflichten, sondern nur deren Präzisierung dar, da die gleichen Pflichten sich derzeit aus dem Zusammenhang von § 52 lit. e einerseits, § 53 Z 5 lit. d und e sowie § 55 andererseits ergeben. Die sich aus § 54 ergebende Mitteilungspflicht

- 8 -

der Behörde, die eine den Familiennamen oder Vornamen beeinflussende Entscheidung trifft, soll unberührt bleiben.

Auf Grund der umfassenden Mitteilungspflicht nach § 53 Z 5 lit. c in der vorgeschlagenen Fassung kann § 53 Z 5 lit. e in der derzeitigen Fassung entfallen.

Bundesgesetz vom, mit dem das
Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 geändert wird
(Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1985)

G e g e n ü b e r s t e l l u n g
der gesetzlichen Bestimmungen nach
geltendem Recht und in der Fassung
des Entwurfs

geltende Fassung

§ 6. Die Staatsbürgerschaft wird
erworben durch

1. Abstammung (Legitimation)
(§§ 7 und 8);
2. Verleihung (Erstreckung der
Verleihung) (§§ 10 bis 24);
3. Dienstantritt als Ordentlicher
Universitätsprofessor oder als
Ordentlicher oder Außerordent-
licher Hochschulprofessor
(§ 25 Abs. 1);
4. Erklärung (§ 25 Abs. 2);
5. Anzeige der Wohnsitzbegründung
(§ 58c).

Abstammung (Legitimation)

- § 7 (1)
- (2) aufgehoben durch
Art. I Z 4 StbG-Nov 1983
- (3)

neue Fassung

§ 6. Die Staatsbürgerschaft wird
erworben durch

1. Abstammung (§§ 7 und 8);
2. Verleihung (Erstreckung der
Verleihung) (§§ 10 bis 24);
3. Dienstantritt als Ordentlicher
Universitätsprofessor oder als
Ordentlicher oder Außerordent-
licher Hochschulprofessor
(§ 25 Abs. 1);
4. Erklärung (§ 7a Abs. 1 und § 25
Abs. 2);
5. Anzeige der Wohnsitzbegründung
(§ 58c).

Abstammung

- § 7. (1) (unverändert)
- (2) -
- (3) (unverändert)

- 2 -

geltende Fassung

(4) Wird ein unehelich geborener Fremder zu einer Zeit, da er noch minderjährig und ledig ist, legitimiert, so erwirbt er mit seiner Legitimation die Staatsbürgerschaft, wenn sein Vater in diesem Zeitpunkt Staatsbürger ist oder die Staatsbürgerschaft im Zeitpunkt seines vorher erfolgten Ablebens besessen hat. Der Erwerb der Staatsbürgerschaft erstreckt sich auf die unehelichen Kinder der legitimierten Frau.

neue Fassung

(4)(aufgehoben durch Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12.6.1984, G 54/82-10)

§ 7a. (1) Wird ein unehelich geborener Fremder zu einer Zeit, da er noch minderjährig und ledig ist, legitimiert, so erwirbt er unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8 durch die Erklärung, der Republik als getreuer Staatsbürger angehören zu wollen, von der Erklärung an die Staatsbürgerschaft, wenn sein Vater im Zeitpunkt der Legitimation Staatsbürger ist oder die Staatsbürgerschaft im Zeitpunkt seines vorher erfolgten Ablebens besessen hat. Der Erwerb der Staatsbürger-

geltende Fassungneue Fassung

schaft erstreckt sich auf die unehelichen Kinder der legitimeren Frau, sofern die Erklärung auch darauf gerichtet ist.

(2) Die Erklärung nach Abs. 1 ist schriftlich bei der nach § 39 zuständigen Behörde abzugeben. § 19 Abs. 2 zweiter Satz ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die vom gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einer dritten Person abgegebene Erklärung der schriftlichen Einwilligung des nicht eigenberechtigten Fremden bedarf, sofern dieser das 14. Lebensjahr vollendet hat. Liegen die Voraussetzungen vor, so hat die Behörde mit schriftlichem Bescheid festzustellen, daß die Staatsbürgerschaft mit dem Tag des Einlangens der Erklärung erworben wurde.

§ 10. (1)

1.

2.

3.

4. er nicht von einem ausländischen Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener Handlungen zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten rechtskräftig verur-

§ 10. (1)

1. (unverändert)

2. (unverändert)

3. (unverändert)

4. er nicht von einem ausländischen Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener Handlungen zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist, die Hand-

- 4 -

geltende Fassung

teilt worden ist, sofern die Handlung auch nach österreichischem Recht gerichtlich strafbar und die Verurteilung in einem nach den Grundsätzen des Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl.Nr. 210/1958, entsprechenden Verfahren ergangen ist;

§ 14. (1)

1.

2.

3.

4. weder von einem inländischen noch von einem ausländischen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von fünf oder mehr Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist, die vom ausländischen Gericht verhängte Freiheitsstrafe auch nach österreichischem Recht gerichtlich strafbar ist und die Verurteilung in einem nach den Grundsätzen des Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl.Nr. 210/1958, entsprechenden Verfahren ergangen ist

und

.....

neue Fassung

lung auch nach österreichischem Recht gerichtlich strafbar und die Verurteilung in einem nach den Grundsätzen des Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl.Nr.210/1958, entsprechenden Verfahren ergangen ist;

.....

§ 14. (1) (unverändert)

1. (unverändert)

2. (unverändert)

3. (unverändert)

4. weder von einem inländischen noch von einem ausländischen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von fünf oder mehr Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist, die der Verurteilung durch das ausländische Gericht zugrunde liegende Handlung auch nach österreichischem Recht gerichtlich strafbar ist und die Verurteilung in einem nach den Grundsätzen des Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl.Nr. 210/1958, entsprechenden Verfahren ergangen ist

und

.....

geltende Fassungneue Fassung

§ 25. (1)

(2)

(3) Die Erklärungen nach Abs. 2 sind innerhalb eines Jahres, nachdem der Universitäts-(Hochschul-) Professor seinen Dienst angetreten hat, schriftlich bei der nach § 39 zuständigen Behörde abzugeben. § 19 Abs. 2 zweiter Satz ist anzuwenden. Liegen die Voraussetzungen vor, so hat die Behörde den Erwerb der Staatsbürgerschaft zu bestätigen.

§ 25. (1), (unverändert)

(2), (unverändert)

(3) Die Erklärungen nach Abs. 2 sind innerhalb eines Jahres, nachdem der Universitäts-(Hochschul-) Professor seinen Dienst angetreten hat, schriftlich bei der nach § 39 zuständigen Behörde abzugeben. § 19 Abs. 2 zweiter Satz ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die vom gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einer dritten Person abgegebene Erklärung der schriftlichen Einwilligung des nicht eigenberechtigten Fremden bedarf, sofern dieser das 14. Lebensjahr vollendet hat. Liegen die Voraussetzungen vor, so hat die Behörde mit schriftlichem Bescheid festzustellen, daß die Staatsbürgerschaft mit dem Tag des Einlangens der Erklärung erworben wurde.

§ 39. (1) Zur Erlassung von Bescheiden in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft sowie zur Bestätigung des Erwerbes der Staats-

§ 39. (1) Zur Erlassung von Bescheiden in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft sowie zur Bestätigung des Erwerbes der Staatsbürgerschaft

- 6 -

geltende Fassung

bürgerschaft nach § 25 Abs. 3
oder § 58c Abs. 2 ist unbeschadet der Bestimmungen des § 41 die Landesregierung zuständig.

.....

§ 46. (1) Die Form der gemäß § 23 Abs. 1, § 25 Abs. 3, § 28 Abs. 4, § 30 Abs. 1, § 38 Abs. 3, § 44 und § 58c Abs. 2 auszufertigenden Urkunden wird durch Verordnung des Bundesministers für Inneres bestimmt. Hiebei

§ 53.

1. vom Amt der Landesregierung:
jeder von der Landesregierung in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft erlassene Bescheid und jede von ihr ausgestellte Bestätigung des Erwerbes der Staatsbürgerschaft nach § 25 Abs. 3 oder § 58c Abs. 2;
2.
3. vom Bundesministerium für Justiz:
a) die Legitimation eines Staatsbürgers oder eines minderjährigen ledigen Fremden durch Entschließung des Bundespräsidenten; ist das legitimierte Kind weiblichen

neue Fassung

nach § 58c Abs. 2 ist unbeschadet der Bestimmungen des § 41 die Landesregierung zuständig.

.....

§ 46. (1) Die Form der gemäß § 7a Abs. 2, § 23 Abs. 1, § 25 Abs. 3, § 28 Abs. 4, § 30 Abs. 1, § 38 Abs. 3, § 44 und § 58c Abs. 2 auszufertigenden Urkunden wird durch Verordnung des Bundesministers für Inneres bestimmt. Hiebei

§ 53. (unverändert)

1. vom Amt der Landesregierung:
jeder von der Landesregierung in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft erlassene Bescheid und jede von ihr ausgestellte Bestätigung des Erwerbes der Staatsbürgerschaft nach § 58c Abs. 2;
2. (unverändert)
3. vom Bundesministerium für Justiz:
die Anerkennung eines ausländischen Urteiles, das eine eine Ehe für nichtig erklärt, wenn die Voraussetzungen der Z 2 lit.b vorliegen;

geltende Fassungneue Fassung

Geschlechtes, so sind gegebenfalls auch dessen uneheliche Kinder bekanntzugeben, und

- b) die Anerkennung eines ausländischen Urteiles, das eine Ehe für nichtig erklärt, wenn die Voraussetzungen der Z 2 lit. b vorliegen;

4.

5. von der Gemeinde (Gemeindeverband):

a)

b)

c) die Legitimation eines minderjährigen ledigen Fremden durch die beurkundete Eheschließung seiner Eltern, wenn der Vater des Kindes Staatsbürger ist; ist das legitimierte Kind weiblichen Geschlechtes, so sind gegebenfalls auch dessen uneheliche Kinder bekanntzugeben;

d) die Legitimation eines Staatsbürgers durch die beurkundete Eheschließung seiner Eltern;

e) die in ihrem Bereich beurkundete Eheschließung eines Staatsbürgers, soweit durch

4. (unverändert)

5. von der Gemeinde (Gemeindeverband):

a) (unverändert)

b) (unverändert)

c) die in ihrem Bereich beurkundete Änderung oder Berichtigung des Familiennamens oder Vornamens eines Staatsbürgers, sofern die Änderung oder Berichtigung nicht durch die Entscheidung einer inländischen Behörde bewirkt wurde, und

e) das in ihrem Bereich beurkundete Ableben eines Staatsbürgers;

.....

- 8 -

geltende Fassungneue Fassung

die Ehe eine Änderung des
Familiennamens des Staats-
bürgers eintritt und

- f) das in ihrem Bereich beur-
kundete Ableben eines Staats-
bürgers;

.....

5a. § 19 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Der Antrag ist vom eigenberechtigten Fremden persönlich zu unterfertigen. Ist der Fremde nicht eigenberechtigt, so ist der Antrag für ihn entweder von seinem gesetzlichen Vertreter persönlich oder mit dessen schriftlicher Zustimmung von ihm selbst oder einer dritten Person zu unterfertigen. Der vom gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einer dritten Person gestellte Antrag bedarf der schriftlichen Einwilligung des nicht eigenberechtigten Fremden, sofern dieser das 14. Lebensjahr vollendet hat."

7a. § 28 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Der Antrag ist vom eigenberechtigten Staatsbürger persönlich zu unterfertigen. Ist der Staatsbürger nicht eigenberechtigt, so ist der Antrag für ihn entweder von seinem gesetzlichen Vertreter persönlich oder mit dessen schriftlicher Zustimmung von ihm selbst oder einer dritten Person zu unterfertigen. Der vom gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einer dritten Person gestellte Antrag bedarf der schriftlichen Einwilligung des nicht eigenberechtigten Staatsbürgers, sofern dieser das 14. Lebensjahr vollendet hat. Ist jemand anderer als die Eltern oder die Wahreltern gesetzlicher Vertreter, so bedarf der Antrag oder die Zustimmung der Genehmigung des Vormundschafts- oder Pflegschaftsgerichts."

